

**Gebührentarif zum Abwasserreglement**  
vom 2. November 2005

**cRS 2006**

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 30 Abwasserreglement<sup>1</sup> als Gebührentarif:

Bau von Anschlusskanälen	Art. 1 Die Gebühr für den Bau von Anschlusskanälen ausserhalb der Bauzone (Art. 8 Abs. 2 Abwasserreglement) beträgt Fr. 4'000.– pro Zimmer der anzuschliessenden Liegenschaft.
Anpassung privater Anschlüsse	Art. 2 Für die Anpassung privater Anschlüsse bei Änderungen oder Sanierungen der öffentlichen Abwasseranlagen (Art. 8 Abs. 3 Abwasserreglement) werden folgende Gebühren erhoben: a) Für den Wiederanschluss an den öffentlichen Kanal 1. bei konventioneller Instandstellung Fr. 1'400.–, 2. bei Inlining-Verfahren Fr. 1'900.–; b) Für die Anpassung der Seitenanschlüsse an veränderte Verhältnisse pro Laufmeter 1. bei einer mittleren Tiefe von 1,5 - 2,5 m Fr. 900.–, 2. bei einer mittleren Tiefe von 2,5 - 3,5 m Fr. 1'200.–, 3. bei einer mittleren Tiefe von 3,5 - 4,5 m Fr. 1'500.–, 4. in den übrigen Fällen wird der effektive Aufwand verrechnet.
Instandstellung privater Kanäle	Art. 3 Für die Prüfung und Instandstellung privater Kanäle (Art. 11 Abwasserreglement) werden folgende Gebühren erhoben: a) Für die Prüfung Fr. 200.–; b) Für die Instandstellung pro Laufmeter 1. bei einer mittleren Tiefe von 1,5 - 2,5 m Fr. 900.–, 2. bei einer mittleren Tiefe von 2,5 - 3,5 m Fr. 1'200.–, 3. bei einer mittleren Tiefe von 3,5 - 4,5 m Fr. 1'500.–, 4. in den übrigen Fällen wird der effektive Aufwand verrechnet.
Schmutzwassergebühr	Art. 4 Die Schmutzwassergebühr (Art. 18 ff. Abwasserreglement) beträgt: a) bei Bemessung nach der Menge des bezogenen Frischwassers: Fr. 1.50 pro Kubikmeter Frischwasser; b) bei Bemessung nach der abgeführten Abwassermenge: Fr. 1.50 pro Kubikmeter Abwasser;

<sup>1</sup> sRS 543.1

**cRS 2006**

- c) bei Bemessung nach der frachtmässigen Belastung und der abgeführten Abwassermenge: Fr. 1.50 pro Kubikmeter Abwasser, multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor  $F_v$  gemäss der Richtlinie des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbands betreffend Finanzierung der Abwasserentsorgung.

Entwässerungsgebühr	Art. 5 Die Entwässerungsgebühr (Art. 21 f. Abwasserreglement) beträgt Fr. –.68 pro Quadratmeter, multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor der jeweiligen Zone.
Säumnis	Art. 6 <sup>1</sup> Die Mahngebühren (Art. 24 Abwasserreglement) betragen: a) erste Mahnung kostenlos; b) jede weitere Mahnung Fr. 10.–. <sup>2</sup> Die Verzugszinsen entsprechen denjenigen des kantonalen Steuerrechts.
Mehrwertsteuer	Art. 7 Die in diesem Tarif aufgeführten Gebührenansätze enthalten keine Mehrwertsteuer.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 8 Der Gebührentarif für die Abwasserbeseitigung vom 10. April 2001 <sup>1</sup> wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 9 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>2</sup>

St.Gallen, den 2. November 2005

Der Stadtpräsident:  
*Franz Hagmann*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> cRS 2001, 59

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2006